

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die städtische Fachschule für Techniker
der Stadt Erlangen

Art. 1

Die Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen vom 09.08.2010 (Amtliche Seiten Nr. 17 vom 19.08.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Für die Teilnahme externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung oder an Vorbereitungslehrgängen werden Gebühren erhoben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„ (2) Die Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulprüfung beträgt Euro 100,00.“.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:
„(3) Die Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen richtet sich nach dem Umfang der Lehrgänge; sie beträgt für jede geplante Unterrichtseinheit (45 Minuten) Euro 2,00.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und die Angabe „Nr. 2“ wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und die Angabe „Nr. 2“ wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen; die Angabe „Nr. 1“ wird gestrichen und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei vorzeitigem Ausscheiden und“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Absatzbezeichnung „(3)“ sowie in Satz 1 die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
 - d) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.“
 - e) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:
„Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.“
6. § 6 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.